

liehen Vorschriften entspricht und auch sachlich gerechtfertigt ist. Durch eine solche Vorprüfung wird vermieden, daß sich das Gericht zweiter Instanz in der Hauptverhandlung mit Sachen zu beschäftigen hat, die von vornherein erkennen lassen, daß dem Rechtsmittel der Erfolg versagt bleiben muß. Im einzelnen hat das Rechtsmittelgericht in diesem Stadium folgende Fragen zu prüfen:

A.

War der Rechtsmittelführer berechtigt, Protest oder Berufung einzulegen? Hierher gehört neben der Prüfung, ob dem Rechtsmittelführer gesetzlich ein solches Recht zusteht, auch die Prüfung der Frage, ob Rechtsmittelverzicht erklärt oder das Rechtsmittel bereits zurückgenommen wurde. Ferner erstreckt sich die Prüfung auch auf die Einhaltung der Frist und die Beachtung der Form des Rechtsmittels.

Überall dort, wo eine dieser notwendigen Voraussetzungen nicht beachtet wurde, darf sich das Rechtsmittelgericht nicht weiter mit der Sache befassen. Es ist verpflichtet, das Rechtsmittel gemäß § 284 StPO durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

B.

Desgleichen ist in diesem Stadium des Verfahrens die Begründetheit der Berufung zu prüfen (§ 284 Abs. 1 StPO). Es ist wenig sinnvoll und mit dem Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens nicht vereinbar, wollte man über eine Berufung verhandeln, die offensichtlich unbegründet und nur dazu angetan ist, den Abschluß des Verfahrens zu verzögern. Nach § 284 Abs. 1 StPO ist die Berufung auch dann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß zu verwerfen, wenn das Gericht einmütig zu der Überzeugung kommt, daß die Berufung offensichtlich unbegründet ist. Offensichtlich unbegründet ist eine Berufung immer dann, wenn das angefochtene Urteil in tatsächlicher Hinsicht richtig ist und keine Zweifel zuläßt, wenn die rechtliche Beurteilung eindeutig und richtig ist und auch die ausgesprochene Strafe der Schwere des Verbrechens entspricht.³² Mit anderen Worten: Die Unbegründetheit der Entscheidung muß außer Zweifel stehen und klar erkennbar sein.

Der Sinn der mit § 284 Abs. 1 StPO geschaffenen Möglichkeit einer Beschlußverwerfung besteht darin, eine Verfahrensverzögerung zu

32. vgl. Möbius/Schilde, Verwerfungsbeschluß oder Urteil im Berufungsstrafverfahren, NJ, 1954, S. 471 f.